

TRANSPARENZ DER LEISTUNGSBEURTEILUNG IM FACH CHEMIE

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler!

Die Note im Fach **Chemie** setzt sich aus folgenden Formen der Leistungsfeststellung zusammen (SchUG § 18, LBVO § 3):

1. Feststellung der Mitarbeit im Unterricht (LBVO § 4)

- aktive Mitarbeit im Unterricht
- Vollständigkeit der Unterrichtsmaterialien
- ordentliche Mitschrift
- Beteiligung an Diskussionen
- aktive Durchführung von Versuchen durch Schülerinnen bzw. Schüler
- Zusammenräumen des Arbeitsplatzes
- Verfassen von Versuchsprotokollen
- gewissenhafte Durchführung von Arbeitsaufträgen
- Stundenwiederholungen (schriftlich, mündlich)

2. Mündliche Prüfungen (LBVO § 5) (bei Bedarf)

- Die Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung möglich ist.
- Eine mündliche Prüfung kann auch seitens der Lehrkraft festgesetzt werden.
- Eine mündliche Prüfung ist als Teilbereich der Leistungsbeurteilung zu sehen, der nicht alle anderen Leistungen, die im Laufe des Schuljahres erbracht werden, kompensieren kann (kein Entscheidungscharakter!).

3. Mündliche Übungen (LBVO § 6) (bei Bedarf)

- Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich der Schülerin bzw. des Schülers durch die Schülerin bzw. den Schüler (z.B. Referate, Redeübung, Präsentation).

4. Schriftliche Überprüfungen (LBVO § 8) (bei Bedarf)

- Tests
 - Dauer Unterstufe: max. 15 min
 - Dauer Oberstufe: max. 20 min
 - Unterrichtsstoff der letzten 6-8 Unterrichtswochen

Die Notengebung erfolgt nach den Kriterien der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO § 14).